

# AMTSBLATT

## des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

### Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz: 91781 Weißenburg i. Bay., Bahnhofstraße 2  
Telefon: 0 91 41 / 9 02 - 0    Telefax: 0 91 41 / 902 - 108  
E-Mail: Poststelle.Lra@Landkreis-WUG.de    Internet: www.Landkreis-WUG.de

### Servicezeiten im Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Grundsätzlich werden künftig folgende Servicezeiten angeboten:

<b>Nach vorheriger Terminvereinbarung zu folgenden Zeiten:</b>	Davon <b>ausgenommen</b> sind die Bereiche	für welche folgende Servicezeiten gelten:
Montag–Freitag 7.30–12.00 Uhr	– Kfz-Zulassungswesen	Montag–Freitag 7.30–12.00 Uhr
Montag–Dienstag 13.30–16.00 Uhr	– Führerscheinwesen (Neuantrag)	<b>nachmittags nach vorheriger Terminvereinbarung zu folgenden Zeiten:</b>
Donnerstag 13.30–17.30 Uhr	– Finanzverwaltung	Montag–Dienstag 13.30–16.00 Uhr
	– Wasserrecht	Donnerstag 13.30–17.30 Uhr
	– Gesundheitswesen,	

### Stadt Weißenburg i. Bay.

Marktplatz 19  
Postfach 569  
Telefon: 0 91 41 / 9 07 - 0  
Telefax: 0 91 41 / 9 07 - 138

### Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 08.00–12.00 Uhr
<b>in dringenden Fällen:</b> Mo.–Do. 14.00–16.00 Uhr
<b>Einwohnermelde- und Passamt:</b> Mo. u. Di. 08.00–12.00 Uhr, 14.00–16.00 Uhr Mi. 08.00–12.00 Uhr Do. 08.00–12.00 Uhr 14.00–18.00 Uhr Fr. 08.00–12.00 Uhr

Internet: www.weissenburg.de  
E-Mail: stadt@weissenburg.de

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 39

Erscheint jeden Samstag

Samstag, 28. September 2019

### Inhaltsverzeichnis:

- 177 S **Bürgerversammlung für den Ortsteil Holzingen**  
178 S **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**  
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Stadt Weißenburg i. Bay. für das Gebiet „An der Hagenau“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nr. 2430, 2431 und 2444/2, Gemarkung Weißenburg, sowie im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Flur-Nr. 2432, 2443, 2444, 2447/1, 2450/5 und 2467/2, Gemarkung Weißenburg, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB  
179 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Schulverbandes Grundschule Muhr am See**  
180 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wettelsheimer Gruppe**

## Stadt Weißenburg i. Bay.

### 177 S Bürgerversammlung für den Ortsteil Holzingen Bekanntmachung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
sehr herzlich darf ich Sie auf diesem Wege zu einer  
**Bürgerversammlung für den Ortsteil Holzingen  
am Donnerstag, den 17. Oktober 2019, um 19.00 Uhr,  
im Gemeindehaus Holzingen**

einladen.

Gemäß Artikel 18 BayGO können grundsätzlich nur Gemeindeglieder das Wort erhalten. Behandelt werden sollen nur Fälle, die das Allgemeininteresse betreffen.

Etwaige Anregungen nehme ich gerne telefonisch (0 91 41 / 9 07 - 1 02) oder schriftlich entgegen.

Jürgen Schröppel  
Oberbürgermeister

- 178 S **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**  
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Stadt Weißenburg i. Bay. für das Gebiet „An der Hagenau“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nr. 2430, 2431 und 2444/2, Gemarkung Weißenburg, sowie im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Flur-Nr. 2432, 2443, 2444, 2447/1, 2450/5 und 2467/2, Gemarkung Weißenburg, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Der Senat für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt der Stadt Weißenburg i. Bay. hat in seiner Sitzung am 09.05.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 6 der Stadt Weißenburg i. Bay. für das Gebiet „An der Hagenau“ zu ändern. Gegenstand der Änderung ist, dass zukünftig u. a. die Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ erweitert werden (Vorbereitung der Errichtung eines Wohnheims mit ca. 24 Wohnplätzen für schwerst- und mehrfachbehinderte Menschen und Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung).

Außerdem wurde in dieser Sitzung beschlossen, dass die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 **im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB** durchgeführt wird.

Die Änderung umfasst die Grundstücke Flur-Nr. 2430, 2431 und 2444/2, Gemarkung Weißenburg, sowie Teilflächen der Grundstücke Flur-Nr. 2432, 2443, 2444, 2447/1, 2450/5 und 2467/2, Gemarkung Weißenburg.

Der Änderungsbereich befindet sich

- nördlich der Bundesstraße 2 (B2),
- westlich der Altmühlfranken-Schule – Sonderpädagogisches Förderzentrum (Wiesenstraße 34),
- südlich der Wiesenstraße (Flur-Nr. 2450/5, Gemarkung Weißenburg) bzw. des Beruflichen Fortbildungszentrums der Bayerischen Wirtschaft -bfz- (Wiesenstraße 28) und
- östlich des Beruflichen Fortbildungszentrums der Bayerischen Wirtschaft -bfz- (Wiesenstraße 28) bzw. noch unbebauter Flächen in diesem Areal.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 werden die aufgeführten Ziele verfolgt:

Durch die Bebauungsplanänderung soll der geplante Neubau eines Wohnheims mit ca. 24 Wohnplätzen für schwerst- und mehrfachbehinderte Menschen und Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung auf Teilflächen der Grundstücke Flur-Nr. 2443 und 2444, Gemarkung Weißenburg, auf dem „Lebenshilfe-Areal“ bauplanungsrechtlich vorbereitet werden.

Die durch den Flächennutzungsplan der Stadt Weißenburg i. Bay. geschaffene Erweiterungsoption des bestehenden Schulzentrums „An der Hagenau“ für einen Bereich südlich der Wiesenstraße wird in Form der Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche wahrgenommen, die bereits festgesetzten Gemeinbedarfsflächen für die Nutzungen des Lebenshilfe Altmühlfranken e.V. werden erweitert.

Durch diese Standortwahl können auch eine „Außenentwicklung“ z. B. am Stadtrand und damit eine Versiegelung im Außenbereich unterbleiben („Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung“).

Die Art der baulichen Nutzung im Bereich des Vorhabens wird anstatt als Sondergebiet „Messe“ zukünftig als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbindung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festgesetzt. Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Weißenburg i. Bay. (seit dem 20.03.1999) ist der Bereich bereits als Flächen für den Gemeinbedarf dargestellt.

Mit überplant werden soll im Sinne einer nun durchzuführenden Gesamtbetrachtung des „Lebenshilfe - Areal“ südlich der Wiesenstraße der Bereich des rechtskräftigen Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 6 vom 02.04.2009 und damit die bereits bestehende Bebauung (bestehende Schulvorbereitende Einrichtung -SVE-, Förderstätte und Hauptverwaltung mit Beratungsstelle).

In Hinblick auf das Nebeneinander des Änderungsbereiches und der südlich gelegenen Bundesstraße 2 (Einwirkungen des Straßenverkehrslärms) wurde eine Lärmschutzbetrachtung von Messinger + Schwarz, Bauphysik-Ingenieur-Gesellschaft mbH, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz, durchgeführt, die Ergebnisse entsprechend in die Bebauungsplanänderung eingearbeitet.

Die Bebauungsplanänderung soll unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange erfolgen, entsprechend wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzabschätzung zusammen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Auslegung in der Zeit vom 27.05.2019 bis 27.06.2019. Gleichzeitig wurden die Behör-

den und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 a i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Senat für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt in seiner Sitzung am 12.09.2019 beschlussmäßig behandelt. In dieser Sitzung wurde der Deckblattentwurf mit Planstand 12.09.2019 gebilligt und beschlossen, den Deckblattentwurf und den Entwurf der Begründung gemäß § 13 a i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen (förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung).

Der Deckblattentwurf vom 12.09.2019 mit Entwurf der Begründung liegen nunmehr in der Zeit vom **07.10.2019 bis 07.11.2019** im **Neuen Rathaus** der Stadt Weißenburg i. Bay., **Dienststelle Stadtbauamt**, 2. Etage, Marktplatz 19, 91781 Weißenburg i. Bay., gemäß § 13 a i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr. 0 91 41 / 9 07 - 2 80) kann eine Einsichtnahme außerhalb der Dienststunden vereinbart werden.

Die Unterlagen zum Bauleitplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.weissenburg.de/bauamt/bauleitplanverfahren/> zu finden und stehen dort zum Download bereit.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Weißenburg i. Bay. deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2, § 4 a Abs. 6 Satz 1 BauGB).

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass beim beschleunigten Bebauungsplanänderungsverfahren keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird sowie von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird (§ 13 a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB). Zudem unterbleibt die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in diesem Verfahren.

Weißenburg i. Bay., den 28. September 2019

Jürgen Schröppel  
Oberbürgermeister

## Andere Behörden

### 179 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Schulverbandes Grundschule Muhr am See

Nachstehend wird, gem. Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie Art. 65 Abs. 3 GO, die

#### Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Muhr am See

für das Haushaltsjahr 2019 amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, als zuständige Aufsichtsbehörde, hat mit Schreiben vom 10.09.2019, Az. 20-941-SV08 festgestellt, dass diese nicht zu beanstanden ist.

Gleichzeitig ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Gemeinde Muhr am See öffentlich zugänglich.

#### Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Muhr am See

**Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2019**  
Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 41 und 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Grundschule Muhr am See folgende Haushaltssatzung:

##### § 1

Der als anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

##### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **218.050,- €**

und

##### im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **16.000,- €**

##### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### a) Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf **185.450,- €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 wird auf **111 Verbandsschüler** festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf **1.670,72 €** festgesetzt.

### b) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **5.000,- €** festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Muhr am See, 26.09.2019

Schulverband Grundschule Muhr am See

Dieter Rampe

Schulverbandsvorsitzender und

Erster Bürgermeister der Gemeinde Muhr a. See

### 180 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wettelsheimer Gruppe

Nachstehend wird, gemäß Art. 24 Abs. 1, 41 Abs. 1 KommZG, 65 Abs. 3 GO, die Haushaltssatzung des

Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wettelsheimer Gruppe für das Haushaltsjahr 2019 bekannt gemacht.

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, als zuständige Aufsichtsbehörde, hat mit Schreiben vom 18.09.2019, Nr. 20-941-ZV11 festgestellt, dass die Haushaltssatzung nicht zu beanstanden ist.

Gleichzeitig ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes öffentlich zugänglich.

#### Haushaltssatzung

#### des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wettelsheimer Gruppe für das Haushaltsjahr 2019

Die Versammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wettelsheimer Gruppe erlässt auf Grund §§ 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12. Juli 1986 (BayRS 2020-6-1-1) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 11. September 1989 (BayRS 2020-1-1-1) in der jeweils geltenden Fassung die folgende

#### Haushaltssatzung:

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

**im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen mit **386.550,- €**  
in den Ausgaben mit **386.550,- €**

**im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen mit **131.150,- €**  
in den Ausgaben mit **131.150,- €**

##### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,- €** festgesetzt.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

Verbandsumlagen werden nicht eingehoben.

##### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,- €** festgesetzt.

##### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Wettelsheim, den 26.09.2019

Verbandsvorsitzender